



BEKANNTMACHUNG DER STADT RIEDENBURG

im Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 60 "Prunn West 2" und gleichzeitiger Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60a "Prunn West 2 neu"

- Satzungsbeschluss, Außerkrafttreten und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat in seiner Sitzung am 21.11.2024 den Bebauungsplan Nr. 60 „Prunn West 2“ aufgehoben und gleichzeitig den Bebauungsplan Nr. 60a „Prunn West 2 neu“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 60 "Prunn West 2" außer Kraft und der Bebauungsplan Nr. 60a "Prunn West 2 neu" in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen **im Rathaus der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg, Zimmer Nr. 14 während der üblichen Dienstzeiten** (Montag – Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Diese Bekanntmachung sowie die vor genannten Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Riedenburg unter [https:// www.riedenburg.de/buerger/leben-wohnen/bauen-in-riedenburg/bebauungsplaene](https://www.riedenburg.de/buerger/leben-wohnen/bauen-in-riedenburg/bebauungsplaene) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Riedenburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Behörden werden ferner auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Riedenburg, den 28.11.2024

gez.

(Siegel)

Thomas Zehetbauer
Erster Bürgermeister